



Beschlussvorlage

| | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: BV/0538/2020 | | Datum: 31.07.2020 | |
| Dezernat 4 | | | |
| Verfasser: | 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung | Az.: 61.2 B-Plan/ Sn | |
| Betreff: | | | |
| Bebauungsplan Nr. 323: "Im Keitenberg - Feuerwehrgerätehaus Horchheim und Gewerbegebiet zwischen Alte Heerstraße und B 49" | | | |
| - Konzeptionsbeschluss | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 08.09.2020 | Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP | | öffentlich |
| | | | ohne BE abgesetzt geändert |

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität –ASM– beschließt die vorgelegte Konzeption zum **Bebauungsplan Nr. 323: "Im Keitenberg – Feuerwehrgerätehaus Horchheim und Gewerbegebiet zwischen Alte Heerstraße und B 49"** und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB– sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die anliegenden Unterlagen verwiesen.

Das Feuerwehrgerätehaus ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO im Gewerbegebiet zulässig. Zur Absicherung der öffentlichen Belange sollen die konkreten Grundstücksflächen des Feuerwehrgerätehauses später im Entwurf als Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 6 BauGB festgesetzt werden. Da der Flächenbedarf für das Feuerwehrgerätehaus noch nicht abschließend festgelegt wurde, sind in der anliegenden Konzeption für das erste Beteiligungsverfahren noch alle Grundstücksflächen noch als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Anlagen:

Lageplan, Textfestsetzungen, Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht

Historie:

- 21.06.2018: Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Stadtrates (BV/0342/2018) mit dem Planungsziel „Feuerwehrgerätehaus und Gewerbegebiet“ gefasst.
- 18.12.2018: Der Fachbereichsausschuss IV wurde in nicht öffentlicher Sitzung (UV/0510/2018) über die Absicht, die Planungsziele in Bezug auf die Einzelhandelsnutzung zu aktualisieren, informiert.
- 16.05.2019: Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Stadtrates (BV/0192/2019) um einen Teilbereich ergänzt und das Planungsziel auf „Feuerwehrgerätehaus und Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel““ geändert.
- 04.02.2020: Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität wurde durch die Beantwortung einer Anfrage der SPD-Ratsfraktion (AF/0012/2020) bereits über das geänderte Planungsziel informiert.

19.03.2020 Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Stadtrates (BV/0090/2020) auf das Planungsziel „Feuerwehrgerätehaus und Gewerbegebiet“ aktualisiert.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Auswirkungen auf den Klimaschutz werden im Laufe des weiteren Verfahrens untersucht. Aufgrund der Lage des Plangebietes in einer „funktionsfähigen Luftleitbahn für den Kaltlufttransport“, wird ein Klimagutachten erforderlich.